

Seite 1 von 2

05.11.2020

Aktenzeichen
1451 E - Z. 53/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau [REDACTED]
Telefon: 0211 879 [REDACTED]

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 07.10.2020

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihren o.g. Antrag beantworte ich wie folgt:

1. Wie sehr hat das Urteil (Anm. des EuGH vom 06.10.2020 (C-511/18))
Einfluss auf die geplante Vorratsdatenspeicherung?

Der Gerichtshof stellt in dem Urteil die Befugnisse dar, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre und der elektronischen Kommunikation zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung der Kriminalität im Bereich der Vorratsspeicherung ausüben können. Speziell mit der Rechtslage in Deutschland befasst sich das Urteil nicht. Insoweit bleibt die Entscheidung des Gerichtshofs über den Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.09.2019 (6 C 12.18) abzuwarten.

2. Gibt es bereits Entwürfe für eine Vorratsdatenspeicherung?

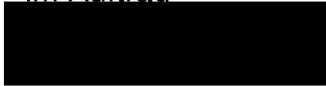
Gesetzesentwürfe des Landes Nordrhein-Westfalen für eine vorsorgliche Speicherung von Verkehrsdaten gibt es nicht. Die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Telekommunikationsrechts liegt beim Bund (Art. 73 Absatz 1 Nr. 7 GG). Auf den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein „Gesetz zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Bestandsdatenauskünften im Internet“ vom 07.06.2011 kann ergänzend
hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



—

—

—